

Ausfertigung

Verkündet am: 13.10.2010

**Amtsgericht
Celle**



Geschäfts-Nr.:
15 C 1335/10 (7b)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Das Urteil ist dem Kläger (Beklagte)
am 15.10.2010 zugestellt.
Date: den 8. Okt. 2010
Uebersch W JOS
die Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit



[Redacted]

Klägerin

[Redacted]

gegen

[Redacted]

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Alexander Wachs, Osterstr. 116,
20259 Hamburg

hat das Amtsgericht Celle auf die mündliche Verhandlung vom 15.09.2010 durch den
Richter am Amtsgericht Springer

für Recht erkannt:

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- 4.) Der Streitwert wird festgesetzt auf bis 600 €.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von noch 394,01 €. Der Klägerin stand aus abgetretenem Recht bzw. vor der Abtretung der Kanzlei [REDACTED] Rechtsanwälte keine Gebührenforderung zu, die den Betrag von 394,01 € übersteigt. Einen solchen Betrag hatte die Beklagte am 08.06.2010 gezahlt.

Die Rechtsanwaltsgebühren der Kanzlei [REDACTED] Rechtsanwälte sind nach den Bestimmungen des RVG nach einem Streitwert von maximal bis 2.500 € abzurechnen. Es ging um das Vorgehen im Hinblick auf die von der Beklagten erhaltene Abmahnung mit Schreiben vom 25.03.2010 (Bl. 21 - 24 d. A.) der Rechtsanwälte Bindhardt, Fiedler, Rixen, Zerbe aus Linden. Das Gericht hält unter Berücksichtigung aller Umstände einen Gegenstandswert in Höhe von maximal bis 2.500 € für die Tätigkeit der Kanzlei [REDACTED] Rechtsanwälte für angemessen. Das Interesse der Beklagten ging dahin, den Anspruch des Herrn Anis Mohamed Ferchichi, Künstlernamen "Bushido", der mit außergerichtlichem Schreiben vom 25.03.2010 formuliert wurde, abzuwehren. Dessen Wertinteresse orientierte sich u. a. an der Intensität der Rechtsverletzung. Das Interesse ist nicht in mathematischer Abhängigkeit von der Anzahl der in das Netz gestellten Titel zu bemessen, vielmehr sind die Gesamtumstände des Einzelfalles zu berücksichtigen (Amtsgericht Aachen, Urteil vom 16.07.2010, Az.: 115 C 77/10; OLG Köln, Urteil vom 23.12.2009, Az.: 6 U 101/09; zitiert nach juris). Gleichwohl ist der Umfang und das Ausmaß der streitigen Rechtsverletzung sowie der mögliche Schaden, der bei einer Fortsetzung der Teilnahme an der Tauschbörse durch erneutes Einstellen von Titeln in nicht vorherzusehender Anzahl droht, zu berücksichtigen (Amtsgericht Aachen, Urteil vom 16.07.2010, Az.: 115 C 77/10).

Die Beklagte hatte lediglich einen Titel online gestellt. Dies war nach dem Schreiben vom 25.03.2010 am 11.11.2009 um 16.53 Uhr erfolgt. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich lediglich um einen online gestellten Titel handelte und der Titel nach dem Schreiben vom 25.03.2010 am 11.11.2009 um 16.53 Uhr zum Download bereitgestellt

wurde, schätzt das Gericht den Streitwert unter Berücksichtigung aller Umstände auf 2.000 €. Selbst wenn man noch den in dem Schreiben vom 25.03.2010 geforderten Vergleichsbetrag von 350 € hinzusetzt, bleibt es bei einem Streitwert von bis 2.500 €.

Es errechnet sich bei einem Streitwert von 2.500 € selbst bei einem Gebührenfaktor 1,9 folgender Gebührenanspruch:

1,9 Geschäftsgebühr:	305,90 €
Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen:	<u>20,00 €</u>
	325,90 €
Umsatzsteuer:	<u>61,92 €</u>
	387,82 €.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass dahingestellt bleiben kann, ob die in der Rechnung vom 12.05.2010 in Ansatz gebrachte 1,9 Geschäftsgebühr unter Berücksichtigung aller Umstände billigem Ermessen entspricht.

Da die Beklagte vorgerichtlich bereits 394,01 € gezahlt hat, verbleibt kein Zahlungsanspruch.

II.


Da die Klägerin keinen Anspruch in der Hauptsache hat, kann sie auch nicht Erstattung der geltend gemachten Zinsen und außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 35,10 € verlangen.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Springer, Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Celle, 13.10.2010


als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

